



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Einzelfallbezogenes Weisungsrecht der Justizminister abschaffen – stattdessen eigenständiges Klageerzwingungsverfahren einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das einzelfallbezogene Weisungsrecht der Justizminister abgeschafft und diesen stattdessen die Möglichkeit eröffnet wird, ein eigenständiges Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht in Fällen durchzuführen, in denen das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wurde.

Begründung:

Staatsanwälte sind in Deutschland im Gegensatz zu Richtern nicht unabhängig, sondern unterliegen den Weisungen ihrer Vorgesetzten (§§ 146, 147 Gerichtsverfassungsgesetz). Dies bedeutet, dass zum einen der jeweilige Dienstvorgesetzte innerhalb der hierarchischen Gliederung der Staatsanwaltschaften über die interne Weisungsbefugnis Anweisungen für die Sachbehandlung bestimmter Arten von Verfahren (generelles Weisungsrecht) oder eines Einzelfalls geben kann. Zum anderen kann auch der Landesjustizminister über das sogenannte externe Weisungsrecht generelle Weisungen zur Bearbeitung von bestimmten Fallgruppen oder auch spezielle Weisungen im Einzelfall erteilen. Der Justizminister als Mitglied der Exekutive kann folglich auf jedes bei der Staatsanwaltschaft zu bearbeitende Verfahren Einfluss nehmen.

Gerade dieses externe Weisungsrecht im Einzelfall wird seit langem – vor allem seitens des Deutschen Richterbunds – kritisiert und für dessen Abschaffung plädiert. Grund hierfür ist vor allem die Tatsache, dass dieses Instrument geeignet ist, in der Öffentlichkeit die Objektivitätsverpflichtung der Staatsanwaltschaft, vor allem bei öffentlichkeitswirksamen und politisch relevanten Verfahren, in Zweifel zu ziehen. Staatsanwaltlichen Entscheidungen haftet dadurch häufig der böse Schein politischer Beeinflussung an, selbst dann, wenn eine Einflussnahme der Regierung in Person des Justizministers nachweislich nicht stattgefunden hat. Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsanwaltschaften und in die Unabhängigkeit der Justiz wieder zu gewinnen, muss das externe Weisungsrecht der Justizminister im Einzelfall abgeschafft werden. Damit käme Deutschland nicht nur der Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) vom 30. September 2009 nach, sondern würde gleichzeitig auch die am 10. Oktober 2014 seitens der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) ausgesprochene Empfehlung erfüllen. Beide Institutionen hatten sich ausdrücklich für eine Abschaffung des in Deutschland bestehenden einzelfallbezogenen Weisungsrechts der Justizminister ausgesprochen.

Statt des Weisungsrechts im Einzelfall soll dem jeweiligen Justizminister vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, ein eigenständiges Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht in Fällen durchzuführen, in denen das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Dieses sollte grundsätzlich nicht fristgebunden sein und unabhängig davon durchgeführt werden können, welche Deliktsart im Einzelnen vorliegt, ob es einen Verletzten gibt und ob dieser bereits selbst ein Klageerzwingungsverfahren angestrengt hat. Ein solches Verfahren könnte erheblich dazu beitragen, den Anschein politischer Einflussnahme zu beseitigen, da die Entscheidung über die Wiederaufnahme von Ermittlungen von einem unabhängigen Gericht getroffen wird. Zudem wäre durch die Möglichkeit eines eigenständigen Klageerzwingungsverfahrens der Justizminister sichergestellt, dass das entsprechende staatsanwaltliche Handeln über die nötige verfassungsrechtlich gebotene Legitimation verfügt und der jeweilige Justizminister die politische Verantwortung bei Einstellungsverfügungen seitens der Staatsanwaltschaft tragen kann.